



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18053/2-4/1995

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Anschöberund Freundelinnen vom 16.12.1994,
 Zl. 185/J-NR/1994, "HL-Bahnstrecke
 Parndorf-Kittsee"

XIX. GP-NR
 242 IAB
 1995 -02- 16
 185 10

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wurde für die Bahnstrecke Parndorf- Kittsee bereits eine Verordnung gem. § 1 Hochleistungsstreckengesetz erlassen? Falls ja, bitte legen Sie die Verordnung bei"

Am 4. Februar 1994 wurde mit Verordnung der Bundesregierung (BGBl.Nr. 1994/83) die Strecke Parndorf - Staatsgrenze bei Kittsee zur Hochleistungsstrecke erklärt (Beilage).

Zu Frage 2:

"Inwieweit wurde bei der Planung der HL-Strecke Parndorf-Kittsee auf die geplante Umfahrung Kittsee bzw. auf den Grenzübergang Kittsee Rücksicht genommen?"

Im Zuge der eisenbahnrechtlichen Einreichung der ÖBB für das Baulos Kittsee war in den hiezu vorgelegten Projektsunterlagen auch ein Projekt des Amtes der Burgenländischen Landesregierung betreffend eine niveaufreie Querung der B 50 - Umfahrung Kittsee - ausgewiesen bzw. ist u.a. im Bereich des bestehenden Grenzüberganges die Herstellung einer Eisenbahnkreuzung vorgesehen. Für dieses Baulos erfolgte zwischenzeitig mit Bescheid vom 31. August 1994, Zl. 225.526/13-II/2/94 u.a. die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung.

- 2 -

Zu Frage 3:

"Wann ist mit der Fertigstellung der HL-Strecke Parndorf-Kittsee und der Verlängerung Richtung Bratislava zu rechnen?"

Ein Fertigstellungstermin für die durchgehende Strecke Parndorf - Bratislava/Petrzalka ist bis zum Jahre 1997 angestrebt worden. Wie weit dieser Termin auch von der neuen slowakischen Regierung angestrebt wird, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Zu Frage 4:

"Welche Kapazitäten wird die HL-Strecke Parndorf - Kittsee besitzen?"

Für die vorerst eingleisig ausgebaute Strecke wird die Kapazität ca. 90 Züge pro Tag betragen. Eine mögliche spätere zweigleisige Strecke wird eine Kapazität von ca. 240 Zügen pro Tag aufweisen.

Zu Frage 5:

"Stimmt es, daß im Bereich des Grenzüberganges Kittsee ein Umladebahnhof zur Bahn errichtet werden soll? Wenn ja, wurde bei der Planung die dadurch zusätzlich entstehende Belastung des Grenzüberganges berücksichtigt?"

Im Bahnhof Kittsee wird weiterhin eine private Anschlußbahn bestehen bleiben. Ein "Umladebahnhof" ist seitens der ÖBB nicht geplant.

Im Bahnhof Kittsee ist derzeit kein Terminal für den Umschlag vom Straßengüterverkehr auf die Schiene vorgesehen. Die slowakischen Stellen überprüfen derzeit die Möglichkeit der Errichtung eines Umschlagterminals im Bahnhof Petrzalka, wodurch der Straßengüterverkehr bereits vor der österreichischen Grenze auf die Schiene verlagert werden könnte.

1 Beilage

Wien, am 10. Februar 1995

Der Bundesminister



P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

1875

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 4. Februar 1994

26. Stück

83. Verordnung: 3. Hochleistungsstrecken-Verordnung
 84. Verordnung: Verordnung über geringfügige Baumaßnahmen an Eisenbahnübergängen 1993
 85. Verordnung: Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementherzeugung beim Bergbau
 86. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 227 Donaukanal Straße im Bereich der Stadt Wien
 87. Verordnung: Änderung der Studienordnung für den Studienversuch Ernährungswissenschaften

83. Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (3. Hochleistungsstrecken-Verordnung)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989, wird verordnet:

Folgende Eisenbahnen (Strecken bzw. Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) werden zu Hochleistungsstrecken erklärt:

1. Salzburg—Wörgl
2. St. Michael—Klagenfurt—Villach
3. Wien—Eisenstadt—Oberwart—Graz—Klagenfurt—Villach—Staatsgrenze Österreich/Italien
4. Wien—Staatsgrenze bei Bernhardsthal
5. Parndorf—Staatsgrenze bei Kittsee

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Ausserwinkler	Löschnak	Michalek	Fasslabend
Fischler	Rauch-Kallat	Scholten	Klima

84. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten geringen Umfanges sowie Abtragungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen (Verordnung über geringfügige Baumaßnahmen an Eisenbahnübergängen 1993)

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 452/1992, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Haupt- und Nebenbahnen gemäß § 1 Z I 1; für Straßenbahnen gemäß § 1 Z I 2 sowie für Anschlußbahnen gemäß § 1 Z II 1 des Eisenbahngesetzes 1957.

Allgemeines

§ 2. In dieser Verordnung angeführte Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten geringen Umfanges sowie Abtragungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen bedürfen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und keiner Betriebsbewilligung, sofern

1. das Eisenbahnunternehmen diese Maßnahmen unter der Leitung und Aufsicht einer fachlich zuständigen gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957 verzeichneten Person durchführt,
2. Rechte und Interessen Dritter entweder durch diese Maßnahmen nicht berührt werden oder deren Zustimmung zu diesen Maßnahmen bereits vorliegt und
3. eisenbahnrechtlich bereits genehmigte Bauteile und Schaltungen verwendet werden.

Maßnahmen geringen Umfanges

§ 3. Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten geringen Umfanges sowie Abtragungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen im Sinne des § 2 sind

1. die Verbreiterung, Verschmälerung, Verlängerung (insbesondere nach der Zulegung von Gleisen oder nach der Einbeziehung weiterer Gleise in die Sicherung), Verkürzung (insbesondere nach dem Abtrag von Gleisen) oder geringfügige Verschiebung einer nichttechnisch gesicherten Eisenbahnkreuzung (§§ 4, 6 und 10 Abs 3 der